

Maklervertrag



Zwischen

und

**DCC Delcredere Credit Consult,
Andreas Krummlauf Spezialmakler für
Kreditversicherung und Factoring
Schleckheimer Str. 184
52076 Aachen**

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

- nachfolgend „DCC“ genannt –

1. Vertragsgegenstand

1.1 Tätigkeit DCC

DCC betreut, verwaltet und vermittelt Kreditversicherungs-, Vertrauensschadens-, Kautionsversicherungs- und Factoringverträge für den Auftraggeber gegenüber Kreditversicherungs- und Factoring-unternehmen (nachfolgend „Anbieter genannt“). DCC ist unabhängig und an keinen Anbieter gebunden. DCC nimmt die Interessen des Auftraggebers wahr.

1.2 Aufgaben von DCC

DCC prüft den Bedarf einschließlich Analyse des Risikos des Auftraggebers unter Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse und Bedürfnisse des Auftraggebers. Auf der Grundlage marktweiter Produktprüfung der marktzugänglichen Produkte vermittelt und betreut DCC - nach Absprache mit dem Auftraggeber - als notwendig erachtete Kreditversicherungs- und/oder Vertrauensschadens- und/oder Kautionsversicherungs- und/oder Factoringverträge vom jeweiligen Anbieter mit geeigneten Produkten.

1.3 Aufgaben des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, DCC über sämtliche bestehende Verhältnisse im Rahmen von Kautionsversicherungs-, Vertrauensschadens-, Factoring- und Kreditversicherungsverträgen, auch soweit sie sich noch in der Anbahnung befinden, zu unterrichten. Der Auftraggeber zeigt der DCC unverzüglich Änderungen von Umständen bzw. Rechtslage/Rechtssprechung an, die den Tätigkeitsbereich der DCC betreffen. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit führt zur Haftungsfreiheit der DCC. Die Erfüllung der Obliegenheiten aus den o.a. Verträgen verbleiben beim Auftraggeber.

2. Vergütung

Die Vergütung der DCC für die vermittelten und betreuten Versicherungsverträge ist Bestandteil der Versicherungs- und/oder Factoringprämie und wird von dem jeweiligen Anbieter vergütet. Der Auftraggeber schuldet mithin DCC keine zusätzliche Vergütung.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit heutigem Datum. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende jederzeit gekündigt werden.

4. Maklervollmacht

DCC wird die Vollmacht erteilt, den Auftraggeber vollumfänglich gegenüber möglichen Kreditversicherungs-, und/oder Factoringanbietern zu vertreten. DCC ist insbesondere bevollmächtigt, Kreditversicherungs-, Vertrauensschadens-, Kautionsversicherungs- und/oder Factoringverträge mit den vorgenannten Anbietern abzuschließen, umzudecken, zu ändern oder zu kündigen. DCC darf jederzeit Kunden- und Limitlisten bei den Anbietern anfordern und Einsicht zur Bearbeitung nehmen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

5. Haftung

Die Haftung der DCC gegenüber dem Auftraggeber, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, ist auf 2.000.000 € beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Maklervertragsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Maklervertrages.

6. Datenschutzerklärung

Der Auftraggeber willigt ein, dass die von der DCC angesprochenen Gesellschaften in erforderlichem Umfang (auch personenbezogene) Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an diese zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und Verbände zu übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen bzw. künftigen Anträgen. Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass die Gesellschaften, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Vertragsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, der Datenübermittlung an Dritte zu widersprechen und/oder seine Rechte gem. § 55 BDSG (neu), wie z.B. auf Auskunft, Berechtigung, Löschung und Einschränkung seiner personenbezogenen Daten geltend zu machen. Etwaige Benachrichtigungen nach §33 BDSG sind über den Makler an den Auftraggeber zu richten.

7. Rechtsnachfolge

Der Versicherungsmaklervertrag geht auf beiderseitigen Rechtsnachfolger über. Auftraggeber und DCC verpflichten sich darüber hinaus, ihre Rechtsnachfolger vom Bestehen des gegenständlichen Versicherungsmaklervertrages zu informieren. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber bei Veräußerung des Unternehmens DCC rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit DCC mit dem Erwerber (Übernehmer) die entsprechenden Maßnahmen setzen kann.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

8.2 Änderungen oder die Beendigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

8.3 Recht und Gerichtsstand

Es wird deutsches Recht vereinbart. Gerichtsstand ist Aachen

Aachen, den _____

Unterschrift DCC

Stempel und Unterschrift Auftraggeber